	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Zulässigkeit Online-Lehre	Gemäß § 3 Abs.3 S.3 Nr.1 LHG können Hochschulorgane, soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist, Vorgaben beschließen zu den elektronischen Formaten, in denen Lehrangebote zu erbringen sind.	Dies wird nicht konkret geregelt. Gemäß Art. 2 Abs.1, 20 Abs.1 BayHIG gilt die allgemeine Lehrfreiheit, welche eine allgemeine Gestaltungsfreiheit bei der Wahl von Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen unter Beachtung von SO/PO einschließt.	Dies wird nicht konkret geregelt. Nach § 5 Abs.3 S.1 BerlHG gilt die allgemeine Lehrfreiheit, welche insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung beinhaltet.	Dies wird nicht konkret geregelt. Gemäß § 4 Abs.1 S.1 BbgHG gilt die allgemeine Lehrfreiheit, welche insbesondere die inhaltliche und methodische Gestaltung von Lehrveranstaltungen beinhaltet.	Gemäß der §§ 59 Abs.1 S.1, 49 Abs.1 BremHG können Lehrveranstaltungen einschließlich digitaler Module abgehalten werden.	Nach § 58 Abs.2 HmbHG wird die Gleichwertigkeit und Zulässigkeit von Online-Lehre festgelegt.	Gemäß § 18 Abs.1 S.4, 1.HS HessHG können Studiengänge ganz oder teilweise in (sic!) digitalen Formaten bestehen, wenn dies besonderen Bedürfnissen der Studierenden des Studiengangs dient und die Qualität in der Lehre sichergestellt wird.	Gemäß § 30 Abs.1 S.3 LHG M-V kann das Lehrangebot mittels multimedialer Informations- und Kommunikationstechnik ausgefüllt werden.	Dies wird nicht konkret geregelt. Es gilt die allgemeine Freiheit der Lehre aus Art. 5 Abs.3 GG.	Gemäß § 3 Abs.3 S.2 HG NRW gilt eine Förderung ergänzender Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote).	Gemäß § 17 Abs.2 S.1 HochschG R-P erfolgt eine Bereitstellung des Lehrangebotes durch Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Digitalisierung.	§ 57 Abs.1 S.1 SHSG bietet Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik im Studium. Nach § 60 Abs.4 SHSG können neue Lehr- und Lernformen durch das Dekanat abweichend der SO erprobt werden.	Nach § 5 Abs.2 Nr.3 SächsHSG ist die Lehre auch durch Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Digitilisierung zulässig.	Gemäß § 9 Abs.1 S.7 HSG LSA erfolgt eine Einbeziehung von Möglichkeiten zur Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in Lehrangebote.	Dies wird nicht konkret geregelt. Nach § 4 Abs.4 S.1 HSG gilt die Freiheit der Lehre,welche insbesondere Inhalt der Lehre, ihre Methode und Darstellung umfasst.	Gemäß § 46 Abs.2 S.2 ThürHG erfolgt eine Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Lehrangebot.
Zulässigkeit Online-Prüfungen	§ 32a Abs.1 S.1-2 LHG	Art. 84 Abs.6 S.1 BayHIG iVm BayFEV	§ 32 Abs.8 S.1 BerlHG	§ 23 Abs.5 S.1 BbgHG iVm PO der Hochschule	§ 59 Abs.1 S.1 BremHG; § 62 Abs.1 S.4-5 BremHG	§ 60 Abs.2a S.1 HmbHG iVm PO der Hochschule	§§ 18 Abs.1 S.4, 23 Abs.1 S.1 HessHG iVm Satzung der Hochschule	§ 38 Abs.11 LHG M-V	§ 7 Abs.4 S.1 NHG iVm PO der Hochschule	§ 64 Abs.2 S.2 HG NRW iVm PO der Hochschule	§ 17 Abs.3 S.4 HochschG R-P	§ 63 Abs.6 S.1 SHSG iVm Hochschulordnung	§ 35 Abs.2 S.1 SächsHSG iVm PO der Hochschule	§ 12 Abs.10 S.1 HSG LSA iVm EFPrVO-LSA	§ 51 Abs.6 S.1 HSG	§ 55 Abs.2 S.3 ThürHG
Zulässige Prüfungsformen	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 32a Abs.1 S.1-2 LHG Prüfungen unter Einsatz elektronischer Informations-/Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) als in Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen.	Zulässige Prüfungsformen sind nach Art. 84 Abs.6 S.1 BayHIG Prüfungen in elektronischer Form ohne Ortsbindungspflicht, § 2 BayFEV. Dies umfasst die Prüfungsformen der Elektronische Fernprüfung als Fernklausur, mündliche Fernprüfung und praktische Fernprüfung.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 32 Abs.8 S.1 BerlHG Prüfungen in digitaler Form.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 23 Abs.5 S.1 BbgHG Prüfungen in elektronischer Form ohne Ortsbindungspflicht.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 62 Abs.1 S.4 BremHG Prüfungen in digitalisierten Formaten. Diese sind konkret durch PO festzulegen, § 62 Abs.2 S.1 Nr.2 BremHG.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 60 Abs.2a S.1 HmbHG Prüfungen in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) oder Prüfungen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen).	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 23 Abs.1 S.1 HessHG Prüfungen in elektronischer Form ohne Ortsbindungspflicht (elektronische Fernprüfungen).	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 38 Abs.11 S.1 LHG M-V Prüfungen in digitalen Formaten ohne Ortsbindungspflicht. Näheres wird durch Hochschulsatzung geregelt (Abs.11 S.3).	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 7 Abs.4 S.1 NHG Prüfungen in elektronischer Form ohne Ortsbindungspflicht.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 64 Abs.2 S.2 HG NRW Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen).	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 17 Abs.3 S.4, 1.HS HochschG R-P Prüfungen in elektronischer Form ohne Ortsbindungspflicht. Dies umfasst gemäß § 2 Abs.1 FernPrüfProbV RP die Prüfungsformen der Fernklausur, mündlichen Fernprüfung und praktischen Fernprüfung.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 63 Abs.6 S.1 SHSG Prüfungen in elektronischer Form ohne Ortsbindungspflicht.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 35 Abs.2 S.1 SächsHSG Prüfungen in digtaler Form.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 12 Abs.1 S.1 HSG LSA Elektronische Prüfungen ohne Ortsbindungspflicht. Dazu zählen gemäß § 2 Abs.1 EFPrVO-LSA die Prüfungsformen der Fernklausur, mündlichen Fernprüfung und praktischen Fernprüfung.	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 51 Abs.6 S.1 HSG Prüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung).	Zulässige Prüfungsformen sind nach § 55 Abs.2 S.3 ThürHG Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen).
Datenschutz-Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 32a Abs.2 S.3 LHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO	Art. 84 Abs.6 S.2 Nr.1 BayHIG iVm § 4 Abs.1 BayFEV iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO	§§ 32 Abs.8 S.2, 31 BerlHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO iVm SO/SP der Hochschule	§§ 23 Abs.5 S.2 Nr.1, 24 Abs.1 Nr.14 BbgHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO iVm PO der Hochschule	§ 11 Abs.1 S.1 Nr.6 BremHG (Lehrveranstaltungen und Prüfungen einschließlich digitalisierter Formate); § 62 Abs.1 S.4-5 BremHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO iVm PO der Hochschule	§ 60 Abs.2a S.2 HmbHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVOiVm PO der Hochschule	§ 23 Abs.4 S.1 HessHG, § 23 Abs.6 Nr.2 HessHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO iVm Satzung der Hochschule	§ 38 Abs.11 S.4 Nr.2 LHG M-V iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO iVm Satzung der Hochschule	§ 17 Abs.1 S.1 NHG; § 7 Abs.4 S.2 Nr.1 NHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO iVm PO der Hochschule	§ 64 Abs.2 S.3 HG NRW iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO iVm PO der Hochschule	§ 17 Abs.3 S.4, 2.HS Nr.1 HochschG R-P iVm § 4 Abs.1 S.1 FernPrüfProbV RP iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO	§ 63 Abs.6 S.2-3 SHSG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO	§ 15 Abs.1 S.1 Nr.2 SächsHSG, § 35 Abs.2 S.2 SächsHSG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO iVm PO der Hochschule	§ 12 Abs.10 S.2 Nr.1 HSG LSA iVm § 4 Abs.1 EFPrVO-LSA iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO	§ 51 Abs.6 S.2 HSG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO	§§ 11 Abs.1 Nr.1, 55 Abs.2 S.4 Nr.1 ThürHG iVm Art. 6 Abs.1 S.1 lit.e) DSGVO
Prüfingsidentifikation	Die Identifikation erfolgt gemäß § 32a Abs.4 LHG durch das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder Studierendenausweises mit Lichtbild.	Die Identifikation erfolgt gemäß Art. 84 Abs.6 S.2 Nr.3 BayHIG iVm § 5 Abs.1 BayFEV durch das Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises oder eines anderen geeigneten Authentifizierungsverfahrens.	Die Identifikation erfolgt gemäß der §§ 32 Abs.8 S.2, 31 BerlHG iVm SO/SP der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß der §§ 23 Abs.5 S.2 Nr.3, 24 Abs.1 Nr.14 BbgHG iVm PO der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 62 Abs.1 S.4-5 BremHG iVm PO der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 60 Abs.2a S.2 HmbHG iVm PO der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 23 Abs.6 Nr.1 HessHG iVm Satzung der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 38 Abs.11 S.4 Nr.4 LHG M-V iVm Satzung der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 7 Abs.4 S.2 Nr.3 NHG iVm PO der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 64 Abs.2 S.3 HG NRW iVm PO der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 17 Abs.3 S.4, 2.HS Nr.3 HochschG R-P iVm § 5 FernPrüfProbV RP durch das Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises oder durch ein anderes geeignetes Authentifizierungsverfahren. ohne Speicherung	Die Identifikation erfolgt gemäß § 63 Abs.6 S.3 SHSG iVm Hochschulordnung.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 35 Abs.2 S.2 SächsHSG iVm PO der Hochschule.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 12 Abs.10 S.2 Nr.3 HSG LSA iVm § 5 EFPrVO-LSA mittels Authentifizierung durch die persönliche Bekanntheit mit dem Prüfer, ansonsten durch das Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises oder eines anderen Authentifizierungsverfahrens. Eine Speicherung der Identifikation ist unzulässig.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 51 Abs.6 S.3 HSG iVm Hochschulsatzung.	Die Identifikation erfolgt gemäß § 55 Abs.2 S.4 Nr.2 ThürHG iVm PO der Hochschule.
Überwachungsmaßnahmen	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 32a Abs.5 S.2 LHG Audio- und Videoaufsicht (Human Proctoring) ohne weitere Raumüberwachung (S.4). Nach § 32a Abs.6 S.1 LHG sind Aufzeichnung und Speicherung grundsätzlich unzulässig.	Zulässige Überwachungsmaßnahme ist gemäß Art. 84 Abs.6 S.2 Nr.4 BayHIG iVm § 6 Abs.1 S.1 BayFEV die Videoaufsicht (Human Proctoring). Nach § 6 Abs.2 S.2, Abs.3 S.1 BayFEV sind KI-Proctoring sowie eine Aufzeichnung unzulässig. Ausnahmsweise ist gemäß § 6 Abs.4 BayFEV KI-Proctoring möglich, insofern die Prüfung freiwillig ist, die Hochschule nicht genügend Aufsichtspersonal hat sowie die Prüflinge ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß §§ 32 Abs.8 S.2, 31 BerlHG iVm SO/SP der Hochschule festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß §§ 23 Abs.5 S.2 Nr.4, 24 Abs.1 Nr.14 BbgHG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 62 Abs.1 S.4-5 BremHG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 60 Abs.2a S.2 HmbHG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs.6 Nr.1 HessHG iVm Satzung der Hochschule.	Zulässige Überwachungsmaßnahme ist gemäß § 38 Abs.11 S.1 LHG M-V die Videoaufsicht. Näheres ist durch § 38 Abs.11 S.4 Nr.5 LHG M-V iVm Satzung der Hochschule festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 7 Abs.4 S.2 Nr.4 NHG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 64 Abs.2 S.3 HG NRW iVm PO der Hochschule festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahme ist sind gemäß § 17 Abs.3 S.4, 2.HS Nr.4 HochschG R-P iVm § 6 FernPrüfProbV Video- /Audioüberwachung (Human Proctoring) ohne weitere Raumüberwachung, wobei KI-Proctoring oder Aufzeichnung unzulässig sind. Ausnahmsweise kann (insbesondere bei ausdrücklicher Einwilligung) eine Aufzeichnung erfolgen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 63 Abs.6 S.3 SHSG iVm Hochschulordnung festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 35 Abs.2 S.2 SächsHSG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 12 Abs.10 S.2 Nr.4 HSG LSA iVm § 6 EFPrVO-LSA Video- und Audioaufsicht ohne weitere Raumüberwachung (Human Proctoring), wobei KI-Proctoring oder eine Aufzeichnung unzulässig sind. Ausnahmsweise kann KI-Proctoring (insbesondere bei ausdrücklicher Einwilligung) zulässig sein.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 51 Abs.6 S.3 HSG iVm Hochschulsatzung festzulegen.	Zulässige Überwachungsmaßnahmen sind gemäß § 55 Abs.2 S.4 Nr.5 ThürHG iVm PO der Hochschule festzulegen.
Technische Störungen	Technische Undurchführbarkeit führt nach § 32b Abs.1 LHG zum Abbruch der Prüfung, während vorübergehende Störungen gemäß § 32b Abs.2 LHG zur Unterbrechung und Fortsetzung nach Störungsbehebung führen.	Technische Störungen, die zur Undurchführbarkeit der Prüfung führen, haben nach Art. 84 Abs.6 S.2 Nr.5 BayHIG iVm § 9 Abs.1 BayFEV den Prüfungsabbruch zur Folge. Die Prüfung gilt als nicht unternommen, es sei denn der Prüfling ist für die Störung verantwortlich. Vorübergehende Störungen führen zur Prüfungsunterbrechung und Fortsetzung nach Behebung der Störung, § 9 Abs.2 S.1 BayFEV. Dauert die Störung an, wird analog zur Undurchführbarkeit der Prüfung ein Wiederholungstermin angeboten.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach den §§ 32 Abs.8 S.2, 31 BerlHG iVm SO/SP der Hochschule festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 23 Abs.5 S.2 Nr.5, 24 Abs.1 Nr.14 BbgHG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 62 Abs.1 S.4-5 BremHG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 60 Abs.2a S.2 HmbHG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 23 Abs.6 Nr.3 HessHG iVm Satzung der Hochschule festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 38 Abs.11 S.4 Nr.7 LHG M-V iVm Satzung der Hochschule festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 7 Abs.4 S.2 Nr.5 NHG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 64 Abs.2 S.3 HG NRW iVm PO der Hochschule festzulegen.	Technische Störungen, die zur Undurchführbarkeit einer Fernklausur führen, haben nach § 17 Abs.3 S.4, 2.HS Nr.5 HochschG R-P iVm § 9 Abs.1 S.1 FernPrüfProbV RP einen Prüfungsabbruch zur Folge, ein Wiederholungstermin ist anzusetzen. Vorübergehende Störungen bei mündlichen Fernprüfungen führen zur Unterbrechung der Prüfung mit Fortsetzung nach Behebung der Störung, § 9 Abs.2 S.1 FernPrüfProbV RP. Dauert die Störung an, hat dies analog zur Undurchführbarkeit einen Abbruch mit Ansetzen eines Wiederholungstermins zur Folge.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 63 Abs.6 S.3 SHSG iVm Hochschulordnung festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 35 Abs.2 S.2 SächsHSG iVm PO der Hochschule festzulegen.	Technische Störungen, die zur Undurchführbarkeit einer Fernklausur führen, haben nach§ 12 Abs.10 S.2 Nr.5 HSG LSA iVm § 9 Abs.1 S.1 EFPrVO-LSA einen Prüfungsabbruch zur Folge, ein Wiederholungstermin ist anzusetzen. Vorübergehende Störungen bei mündlichen Fernprüfungen führen zur Unterbrechung der Prüfung mit Fortsetzung nach Behebung der Störung, § 9 Abs.2 S.1 EFPrVO-LSA. Dauert die Störung an, hat dies analog zur Undurchführbarkeit einen Abbruch mit Ansetzen eines Wiederholungstermins zur Folge.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 51 Abs.6 S.3 HSG iVm Hochschulsatzung festzulegen.	Der Umgang mit technischen Störungen ist nach § 55 Abs.2 S.4 Nr.6 ThürHG iVm PO der Hochschule festzilegen.
Freiwilligkeit	Es besteht ein Grundsatz der Freiwilligkeit, § 32a Abs.1 S.3-4 LHG. Dies kann insbesondere durch das Ansetzen einer termingleichen alternativen Präsenzprüfung sichergestellt werden.	Es besteht ein Grundsatz der Freiwilligkeit, § 8 Abs.1 BayFEV. Dies kann insbesondere durch ein Wahlrecht zwischen Fernprüfung und Präsenzprüfung sichergestellt werden.	Dies wird nicht geregelt. Die konkrete SO/SP der Hochschule ist maßgeblich.	Die Hochschule hat eine Wahlmöglichkeit für Prüflinge in Form einer termingleich angebotenen Präsenzprüfung sicherzustellen, §§ 23 Abs.5 S.2 Nr.6, 24 Abs.1 Nr.14 BbgHG iVm PO der Hochschule.	Dies wird nicht geregelt, die konkrete PO der Hochschule ist maßgeblich.	Dies wird nicht geregelt, die konkrete PO der Hochschule ist maßgeblich.	Es besteht ein Grundsatz der Freiwilligkeit, § 18 Abs.1 S.4, 2.HS iVm § 23 Abs.5 S.1 HessHG. Dieser kann insbesondere durch das Ansetzen einer termingleichen alternativen Präsenzprüfung erreicht werden (S.2).	Es besteht ein Grundsatz der Freiwilligkeit, § 38 Abs.11 S.2 LHG M-V.	Dies wird nicht geregelt, die konkrete PO der Hochschule ist maßgeblich.	Dies wird nicht geregelt, die konkrete PO der Hochschule ist maßgeblich.	Es besteht ein Grundsatz der Freiwilligkeit, § 8 Abs.1 S.1 FernPrüfProbV RP. Dieser kann insbesondere durch das Ansetzen einer termingleichen alternativen Präsenzprüfung erreicht werden (S.2).	Dies wird nicht geregelt, die konkrete Hochschulordnung ist maßgeblich.	Dies wird nicht geregelt, die konkrete PO der Hochschule ist maßgeblich.	Es besteht ein Grundsatz der Freiwilligkeit, § 8 Abs.1 S.1 EFPrVO-LSA. Dieser kann insbesondere durch das gleichzeitige Ansetzen einer alternativen Präsenzprüfung erreicht werden (S.2).	Dies wird nicht geregelt, die konkrete Hochschulsatzung ist maßgeblich.	Keine Regelung; grundsätzlich Freiheit der Lehre, Art. 5 Abs.3 GG, § 8 Abs.3 ThürHG - keine Verpflichtung der Hochschulen zu Online-Prüfung oder Präsenz-Prüfung. Hochschulen können (nach eigenem Ermessen) Prüfungsform in SO/PO festlegen, §§ 53, 55 ThürHG
Befristung	Keine Befristung	Art. 84 Abs.6 BayHIG tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft; BayFEV tritt am 31.12.2024 außer Kraft	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung	FernPrüfProbV RP tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung	Keine Befristung